

Dringliche Interpellation SP-Fraktion vom 19. April 2021

Spitalstrategie: Was kommt noch?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. April 2021

Die SP-Fraktion stellt in ihrer dringlichen Interpellation vom 19. April 2021 Fragen zur Referendumsabstimmung vom 13. Juni 2021 betreffend Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil sowie zur Weiterentwicklung der Spitalstrategie im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gegen den Entscheid des Kantonsrates vom 2. Dezember 2020, den Kantonsratsbeschluss zur Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil (sGS 321.941.1; nachfolgend KRB Bauprojekt) aus dem Jahr 2014 aufzuheben, ist das Referendum ergriffen worden. Die Volksabstimmung findet am 13. Juni 2021 statt. Wie bereits in der Antwort der Regierung vom 9. März 2021 auf die Einfache Anfrage 61.21.12 «Referendum Spital Wattwil: Was wären die Folgen einer Ablehnung der Vorlage durch das Volk?» ausgeführt, richtet sich das Referendum gegen den Nachtrag zum KRB Bauprojekt und damit gegen dessen Aufhebung. Nicht Gegenstand der Abstimmung ist der Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte (sGS 320.202). Die Spitalstandorte wurden vom Kantonsrat – gestützt auf seine gesetzliche Kompetenz in Art. 2^{bis} des Gesetzes über die Spitalverbunde (sGS 320.2) – rechtsgültig beschlossen.¹ Für den Standort Wattwil wird gemäss diesem Beschluss ein Gesundheits-, Notfall- und Kompetenzzentrum für spezialisierte Pflege (GNP) umgesetzt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Formell wurde im Jahr 2014 im Rahmen des KRB Bauprojekt über das Bauprojekt in Wattwil abgestimmt. Gegenstand des gegenwärtigen fakultativen Referendums bzw. der Volksabstimmung am 13. Juni 2021 bildet dieser Beschluss und damit ebenfalls das Bauprojekt in Wattwil.

Die Ausführungen im erläuternden Bericht («Abstimmungsbüchlein») aus dem Jahr 2014 basieren auf der im Jahr 2014 aktuellen Spitalstrategie und den dann geltenden Rechtsgrundlagen. In der Zwischenzeit hat sich die Sachlage und die Rechtslage jedoch erheblich verändert. Die Ausführungen im Abstimmungsbüchlein aus dem Jahr 2014 sind daher in verschiedener Hinsicht überholt. Insbesondere hat der Kantonsrat seine gesetzlich legitimierte Kompetenz ausgeübt und die Spitalstandorte in abschliessender Kompetenz festgelegt. Wattwil wird darin – gestützt auf eine angepasste Spitalstrategie – nicht mehr als Spitalstandort geführt. Die Weiterentwicklung der Spitalstrategie wurde insbesondere deshalb an die Hand genommen, weil sich die im Jahr 2014 noch aktuellen Planwerte und Prognosen deutlich verschlechtert haben. So wurde insbesondere auch deutlich, dass die im Abstimmungsbüchlein 2014 gemachte Aussage, wonach die zusätzlichen Kosten der Bauprojekte durch die Spitalunternehmen finanziell tragbar sind, nicht haltbar ist. Der Kanton muss zur Stabilisierung der Eigenkapitalbasis der Spitalverbunde in der Zwischenzeit Baudarlehen in Eigenkapital umwandeln und damit auf die Rückzahlung der Darlehen verzichten. Der in sachlicher

¹ Zu den entsprechenden Zuständigkeiten vgl. auch die Stellungnahme der Staatskanzlei vom 7. Dezember 2018 «Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde: Arbeitspaket Recht, Zuständigkeiten», abrufbar unter <https://www.sg.ch/politik-verwaltung/regierung/spitalzukunft.html>.

und rechtlicher Hinsicht überholte erläuternde Bericht aus dem Jahr 2014 vermag daher am Gegenstand der anstehenden Volksabstimmung über die Aufhebung des KRB Bauprojekt nichts zu ändern.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass selbst für den Fall, dass der Kantonsrat auf seinen rechtsgültigen Beschluss zur Festlegung der Spitalstandorte zurückkäme und einen Weiterbetrieb des Spitals Wattwils ins Auge fassen würde, weitere Beschlüsse erforderlich wären. So wäre der Weiterbetrieb des Spitals Wattwil nur mit hohen jährlichen Beiträgen des Kantons möglich, die einen Umfang erreichen würden, der das obligatorische Finanzreferendum auslösen würde.

2. Die Regierung geht davon aus, dass der Verzicht auf oder die grundlegende Änderung von beschlossenen Bauprojekten weiterhin die Ausnahme bleiben werden. Analog zur Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen kann aber bei einer wesentlichen Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände auch künftig ein Verzicht auf oder eine grundlegende Änderung von Bauprojekten angezeigt sein.

Nach Art. 52 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) und Art. 19 Abs. 1 der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1; abgekürzt FHV) wird im Kanton St.Gallen mit der Bewilligung eines Kredits durch den Kantonsrat nicht nur über die Ausgabe, sondern auch über ein bestimmtes Projekt und dessen Ausgestaltung entschieden. Sofern der Beschluss des Kantonsrates dem Referendum untersteht, entscheiden damit auch die Stimmberechtigten (allenfalls stillschweigend) über die Ausgabe und ein bestimmtes Projekt bzw. dessen Ausgestaltung. Wenn die Regierung zum Schluss kommt, dass ein vom Kantonsrat beschlossenes Bauprojekt nicht oder grundlegend anders realisiert werden soll, ist daher eine Anpassung oder Aufhebung des entsprechenden Beschlusses durch den Kantonsrat erforderlich. Dieser Beschluss untersteht nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) wiederum dem fakultativen Referendum. Dieses Vorgehen stellt den Einbezug des Kantonsrates sowie der Stimmberechtigten sicher und wurde auch in Bezug auf das Bauprojekt in Wattwil eingehalten.

- 3./4. Der Kantonsrat hat in der Novembersession 2020 verschiedene Beschlüsse zur Spitalstrategie gefasst und die Regierung eingeladen, Abklärungen zu den Standorten Flawil (Realisierung eines Gesundheits-, Notfall- und Therapiezentrums) und Walenstadt (Weiterentwicklung des Spitalstandorts unter Berücksichtigung einer interkantonalen Zusammenarbeit) vorzunehmen. Gemäss diesen Beschlüssen wird an den Standorten Uznach und Wil ein Spital betrieben. Aus heutiger Sicht drängt sich keine Strategieveränderung auf. Für die nachhaltige Sicherung der Standorte Uznach und Wil ist es allerdings wichtig, dass diese in Zukunft bessere Unternehmensergebnisse erzielen.

Eine allfällige Schliessung eines Spitalstandorts wäre nur über eine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Festlegung der Spitalstandorte möglich. Diese Kompetenz liegt abschliessend beim Kantonsrat.